*-**de* LAG Art. 5 Anstellungsvoraussetzungen *fr* LSE Art. 5 Conditions d'engagement *-*

LAG Art. 5 Anstellungsvoraussetzungen

[1] Die Anstellungsbehörden streben an, Lehrkräfte anzustellen, die über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden anerkanntes Diplom verfügen.

[2] Erfüllt die Lehrkraft die Anforderung gemäss Absatz 1 nicht, wird die Anstellung in der Regel mit der Auflage verbunden, das erforderliche Diplom innert angemessener Frist zu erwerben.

Kommentare